

SATZUNG

A. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

"Golfclub Schloß Maxlrain e.V."

Er hat seinen Sitz in Maxlrain, Gemeinde Tuntenhausen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rosenheim eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports.

Dieser Vereinszweck wird insbesondere durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Jugend, die Teilnahme an Verbandswettspielen und die Pflege des gesellschaftlichen Miteinanders der Mitglieder verwirklicht.

Der Verein soll vor allem breiten Kreisen der örtlichen Bevölkerung offen sein, sowie auch der Kurstadt Bad Aibling als zusätzliche Attraktion dienen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder sind:

- Mitglieder mit Spiel- und Benutzungsrecht der Golfanlagen und sonstigen Clubeinrichtungen, sofern sie nicht zu den außerordentlichen Mitgliedern zählen,
- Ehrenmitglieder

2. Außerordentliche Mitglieder sind:

- Firmenmitglieder
- Jugendliche Mitglieder,
- Passive Mitglieder
- Mitglieder mit Spielkontingenten

3. **Ehrenmitglieder** sind Personen, die sich um den Verein und seine Zwecke besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss

der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen auf Lebenszeit ernannt. Soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt, haben sie die Rechte und Pflichten ordentliche Mitglieder.

4. **Firmenmitglieder** sind Personengesellschaften, juristische Personen, auch rechtsfähige Anstalten und/oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die an der Kommanditgesellschaft in Firma Golfplatz Schloss Maxlrain GmbH & Co. KG mit Sitz in Tuntenhausen beteiligt sind und die mit der Beteiligung verbundenen Spielrechte nicht nach § 10 Abs. 2 einem Mitglied überlassen haben.

Das Spielrecht wird durch natürliche Personen ausgeübt, die selbst nicht Mitglied werden. Sie werden mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes vom gesetzlichen Vertreter des Firmenmitglieds bestimmt. Diese Bestimmung gilt jeweils für ein Kalenderjahr, wenn nicht bis zum 31.10 eines Jahres eine Neubenennung erfolgt. Die spielberechtigten Personen haben bei der Benutzung der Einrichtungen des Vereins die gleichen Rechte und Pflichten wie ein ordentliches Mitglied.

Die sonstigen mit der Firmenmitgliedschaft verbundenen Mitgliedschaftsrechte werden durch den bzw. die gesetzlichen Vertreter des Firmenmitglieds ausgeübt.

5. **Jugendliche Mitglieder** sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Jugendmitgliedschaft kann darüber hinaus fortgesetzt oder neu gewährt werden, solange der Betreffende nachweisen kann, dass er sich noch in einer Ausbildung befindet, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Altersgrenze erreicht wird bzw. die Ausbildung beendet wird. Für die Aufnahme als Mitglied in eine andere Form der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag zu stellen.
6. **Passive Mitglieder** sind natürliche oder juristische Personen ohne Spielrecht.
7. **Mitglieder mit Spielkontingenten** sind natürliche Personen, die eine Mitgliedschaft abgeschlossen haben, die kein uneingeschränktes Spielrecht besitzen. Sie erhalten für Ihren Beitrag ein Kontingent an Greenfees, das sie abspielen können.
8. Die Mitgliedschaft kann auf Antrag mit Zustimmung des Vorstandes befristet werden. Sie endet dann grundsätzlich durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit. Gesetzliche Kündigungsrechte und die Bestimmungen dieser Satzung über den Ausschluss bleiben unberührt.

§ 5 Aufnahme in den Verein, Spielrecht aus einer Kommanditbeteiligung

1. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines Aufnahmeantrages.
2. Der Aufnahmeantrag des Inhabers einer Beteiligung an der Kommanditgesellschaft in Firma Golfplatz Schloss Maxlrain GmbH & Co. KG (=KG im Sinne dieser Satzung), kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Die Mindestbeteiligung an der KG je Spielrecht im Sinne dieser Satzung bestimmt die Mitgliederversammlung.

3. Minderjährige können die Mitgliedschaft im Verein nur mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erwerben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe der Satzung der Vereinsordnung sowie der nach der Satzung ergebenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung und/oder des Vorstandes die Clubeinrichtungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Sportordnung des Vereins und die jeweils geltenden Regeln des Deutschen Golf-Verbandes und des Bayerischen Golfverbandes zu befolgen, sowie die Vorschriften der Etikette zu beachten.
3. Alle Mitglieder haben Sitz und beratende Stimme in der Mitgliederversammlung.
4. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder, die seit mindestens zwei Jahren Mitglied sind.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod
- Freiwilligen Austritt
- Fristablauf
- Ausschluss
- Bei Firmenmitgliedern mit dem Erlöschen.

§ 8 Freiwilliger Austritt

1. Der freiwillige Austritt hat schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu erfolgen. Formen und Fristen gelten für einen Wechsel von einer ordentlichen Mitgliedschaft mit uneingeschränktem Spielrecht in eine ordentliche Mitgliedschaft mit eingeschränktem Spielrecht oder eine Fernmitgliedschaft oder eine Zweitmitgliedschaft sowie für einen Wechsel von einer ordentlichen in eine außerordentliche Mitgliedschaft entsprechend.

Als Nachweis des fristgerechten Zugangs gilt eine Empfangsbestätigung Präsidenten, Vizepräsidenten oder Sekretärs oder eines Mitarbeiters der Geschäftsstelle. Bei Übersendung per Einschreiben gilt als Frist während die rechtzeitige Aufgabe zur Post an die Anschrift der Geschäftsstelle des Vereins.

2. Der Vorstand ist ermächtigt, von der Einhaltung der Frist in besonders gelagerten Einzelfällen abzusehen, insbesondere bei Veräußerung eines KG-Anteils, wenn dieser Anteil von einem neu eintretenden ordentlichen Mitglied übernommen wird.
3. Ein ordentliches Mitglied, das zugleich Kommanditist ist, hat dem Verein sein Ausscheiden aus der Kommanditgesellschaft unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ab

dem Beginn des Kalenderjahres nach dem Wirksam werden des Ausscheidens aus der KG hat dieses Mitglied die Beitragspflichten eines ordentlichen Mitglieds ohne KG-Anteil, sofern das Mitglied nicht fristgerecht vom Austrittsrecht oder Recht zur Umwandlung der Mitgliedschaft nach den Bestimmungen dieser Satzung Gebrauch gemacht hat.

4. Bis zum Wirksam werden der Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied seine Pflichten zu erfüllen, insbesondere seine Beiträge zu zahlen.

§ 9 Ausschluss und sonstige Ordnungsmaßnahmen

1. Bei Verstößen gegen die Satzung, vereinsschädigendem oder unsportlichem Verhalten eines Mitglieds können Ordnungsmaßnahmen gegen dieses Mitglied verhängt werden. Als Ordnungsmaßnahmen kommen insbesondere in Betracht:
 - Verwarnung
 - befristete Wettspielsperre
 - befristetes Platzverbot
 - Ausschluss
2. Wettspielsperre und Platzverbot dürfen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten.
3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - Grober Verstoß gegen die Satzung des Vereins und die sonstigen durch das Mitglied zu beachtenden Bestimmungen,
 - Unehrenhafte Handlungen
 - Zahlungsverzug eines Mitglieds in Höhe von mindestens zwei Jahresbeiträgen.
4. Im Falle einer Firmenmitgliedschaft gilt als Verstoß auch ein Verstoß der Person, die das Spielrecht ausübt.
Sondern der Ausschlussgrund nur in der Person liegt, die das Spielrecht ausübt, tritt anstelle des Ausschlusses der Entzug des Spielrechts für die betreffende Person.
Das Firmenmitglied kann ab Beginn des auf den Ausschluss folgenden Kalenderjahres das Spielrecht an eine andere Person neu vergeben. Entsprechendes gilt für Kommanditisten, die das Spielrecht aus einem KG-Anteil nach § 10 Abs. 2 übertragen haben.
5. Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Für die Beschlussfähigkeit gilt im Übrigen § 16 Abs. 1 dieser Satzung.
6. Dem Mitglied ist unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen und schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
7. Gegen den Beschluss des Vorstandes über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen, steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an den Ehrenrat zu.

Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Schlusses über die Ordnungsmaßnahmen schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein.

Der Ehrenrat entscheidet endgültig über den Ausschluss des Mitglieds bzw. über die Ordnungsmaßnahmen.

8. Mit Versäumung der Berufungsfrist oder der schriftlichen Bestätigung des Ausschlusses durch den Ehrenrat gegenüber dem Mitglied ist die angeordnete Maßnahme wirksam, insbesondere die Mitgliedschaft beendet bzw. bei Entzug des Spielrechts dieses endgültig entzogen.

Die Berufung gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung allerdings mit der Einschränkung, dass das Spielrecht bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über die Berufung ruht.

9. Der Ehrenrat entscheidet unmittelbar auf Antrag des Vorstandes, wenn der Vorstand aus rechtlichen Gründen die Entscheidung nicht treffen darf oder sich für befangen erklärt. Für das Verfahren vor dem Ehrenrat gilt § 9 Abs. 6 entsprechend. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Ehrenrats.

In diesem Fall findet gegen die Entscheidung des Ehrenrats die Berufung zur Mitgliederversammlung statt, die die endgültige Entscheidung trifft § 9 Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10 Übertragung der Rechte

1. Mitgliedsschaftsrechte sind nicht übertragbar. Hiervon ausgenommen ist die Übertragung des Spielrechtes nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung.
2. Ein Kommanditist, der nicht selbst ordentliches Mitglied ist oder über mehreren Mindestbeteiligungen (Kommanditanteile) an der KG verfügt, kann das aus der jeweiligen Mindestbeteiligung folgende Spielrecht mit Zustimmung des Vorstandes einem Vereinsmitglied zur Ausübung in ordentlicher Mitgliedschaft überlassen und zwar befristet oder unbefristet. Die Mindestbefristung beträgt ein Jahr.

§ 11 Mitgliedsbeiträge, sonstige Zahlungsverpflichtungen

1. Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden durch Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge bzw. Umlagen, Greenfee, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.
2. Jedes Mitglied ist zur Zahlung der beschlossenen Beiträge, Verzehr Gutscheine und Umlagen nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verpflichtet.

Der Verein erhebt insbesondere folgende Beiträge:

- Einen Jahresbeitrag für eine Mitgliedschaft mit vollem Spielrecht;
- einen Jahresbeitrag für eine passive Mitgliedschaft;
- eine jährliche Nutzungsgebühr für die Benutzung von Boxen, Schränken, Batterieladestation und sonstigen vergleichbaren Einrichtungen;

- einen Beitrag für die Benutzung von Rangebällen;
- Startgebühren für die Teilnahme an Turnieren, soweit es sich nicht um eine öffentliche Spielveranstaltung handelt;

Daneben kann auch der Erwerb eines Verzehr Gutscheines für die Clubgastronomie festgesetzt werden.

Die Höhe der Beiträge, Verzehr Gutscheine und Umlagen werden alljährlich von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes in einer Beitragsordnung für das folgende Kalenderjahr festgesetzt.

Die Mitgliederversammlung kann zur Festsetzung einzelner Beiträge auch den Vorstand ermächtigen.

3. Jahresbeiträge sind nach Art der Mitgliedschaft zu staffeln.

Ordentliche Mitglieder mit KG-Anteil oder einem nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung abgeleiteten Spielrechts entrichten mit Rücksicht auf die in die KG geleistete Einlage einen niedrigeren Jahresbeitrag als ordentliche Mitglieder ohne KG-Anteil.

Für Firmenmitglieder ist ein Jahresbeitrag abhängig von der Zahl der mit der Firmenmitgliedschaft verbundenen Spielrechte zu erheben.

Der Jahresbeitrag kann auch abhängig von der Entfernung des Golfplatzes zum Wohnort des Mitglieds gestaffelt werden, ebenso kann Mitgliedern ein Wahlrecht auf unbeschränktes Spielrecht oder zeitlich beschränktes Spielrecht, etwa für bestimmte Nutzungszeiten oder eine beschränkte Anzahl jährlicher Platzrunden mit entsprechender Staffelung des Jahresbeitrages eingeräumt werden.

Für die jugendlichen Mitglieder und passive Mitglieder gelten reduzierte Jahresbeiträge.

Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag und Umlagen befreit.

4. Zum Bezug von Verzehr Gutscheinen der Clubgastronomie sind, wenn die Mitgliederversammlung diesen beschlossen hat, alle ordentlichen Mitglieder mit vollem Spielrecht verpflichtet, ausgenommen Ehrenmitglieder. Die Höhe des Werts von Verzehr Gutscheinen darf 10% des jeweiligen Jahresbeitrages nicht überschreiben.
5. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren legt der Vorstand fest. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen die Aufnahmegebühr und/oder den Jahresbeitrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
6. Die Fälligkeit der Jahresbeiträge, jährlichen Nutzungsgebühren und die Beiträge für Verzehr Gutscheine wird in der Beitragsordnung festgelegt. Der Vorstand kann bei entsprechender Anfrage auf Ratenzahlung einen Zuschlag in Höhe von 3-5% für erhöhtes Buchhaltungsaufkommen erheben.

Die Spielberechtigung ruht, so lange fällige Beiträge nicht bezahlt sind; im Übrigen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Zahlungsverzug unberührt.

Die Fälligkeit sonstiger Beiträge bestimmt der Vorstand.

7. Die Mitgliederversammlung kann nach einem Vorschlag des Vorstandes Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt und dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist. Die Umlage darf 25% des Jahresbeitrages nicht überschreiten. Umlagen werden fällig gemäß dem bei der Festlegung getroffenen Beschluss.
8. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein, gleich aus welchem Grund, werden die Aufnahmegebühr, der bereits entrichtete Jahresbeitrag, Verzehr Gutscheine und Umlagen nicht zurückerstattet bzw. ersetzt.

C. Organe und unterstützende Gremium des Vereins

§ 12 Übersicht

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung,
- der Ehrenrat

Unterstützende Gremien sind:

- die Ausschüsse
- die Rechnungsprüfer

§ 13 Vorstand, Amtsdauer

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - der Präsidentin / dem Präsidenten (Vorsitzender),
 - der Vizepräsidentin / den Vizepräsidenten (stellvertretender Vorsitzender),
 - der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister
 - sowie bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

Dem Vorstand sollen mindestens fünf Personen angehören.

Präsident/in, Vizepräsident/in und Schatzmeister/in werden stets in Verbindung mit Ihrer Zuständigkeit gewählt. Im Übrigen legt der Vorstand die Aufgabengebiete (Ressorts) fest und verteilt diese auf die einzelnen Vorstandsmitglieder.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind Präsident/in, Vizepräsident/in und Schatzmeister/in. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes im Sinne § 26 BGB.

Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.

3. Soweit in dieser Satzung von „Vorstand“ die Rede ist, ist stets der gesamte Vorstand im Sinne des § 13 Abs. 1 gemeint.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand wirksam gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so nimmt die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit eine Ersatzwahl vor. Bis zur Ersatzwahl führen die anderen Vorstandsmitglieder kommissarisch die Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Besteht der Vorstand aus weniger als drei Mitgliedern oder sind sowohl der Präsident als auch der Vizepräsident ausgeschieden, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl einzuberufen.
6. Die Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen abgegebenen Stimmen des Amtes erheben.

§ 14 Wahlverfahren

1. Mitglied des Vorstandes kann nur werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und zu Beginn seiner Amtszeit ordentliches Mitglied seit mindestens zwei Jahren ist.
2. Die Abstimmung erfolgt in geheimer Wahl mittels Stimmzettel.

Die Wahl erfolgt grundsätzlich durch Einzelwahl. Die Abstimmung über mehrere Kandidaten kann in einem Wahlgang erfolgen. Durch die Gestaltung der Stimmzettel ist sicherzustellen, dass über jeden Kandidaten einzeln abgestimmt werden kann.

Verbinden sich mindestens fünf Kandidaten zu einem Vorstandsteam unter Festlegung der Zuständigkeiten für Präsident, Vizepräsident und Schatzmeister, das die Wahl nur gemeinsam annehmen will, so kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass im Wege der Blockwahl (Team Wahl) abgestimmt wird.

3. Gewählt sind der Kandidat bzw. das Team der bzw. dass die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten/Teams, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
4. Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt jederzeit niederlegen. Die Rücktrittserklärung ist an alle anderen Vorstandsmitglieder zu richten. Im Fall des Rücktritts des gesamten

Vorstands ist die Rücktrittserklärung an die zu diesem Zweck einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung zu richten.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes, Rechnungslegung

1. Der Vorstand leitet den Verein und führt dessen Geschäfte. Er ist für alle Aufgaben im Rahmen des Vereinsablaufes zuständig und beschließt in allen Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Der Vorstand ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Mitarbeit Dritter zu bedienen, insbesondere eines von ihm bestellten Geschäftsführers als Leiter der Vereinsgeschäftsstelle, der seinen Weisungen unterliegt.
3. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen durch Aufstellung einer handelsrechtlichen Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) sowie Abgabe eines Geschäftsberichts in der Mitglieder-versammlung. Der Jahresabschluss ist binnen drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen. Er ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 16 Innere Ordnung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandmitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder, mindestens aber drei anwesend sind.
2. Der Vorstand lässt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
3. Der Vorstand gibt sich zur Durchführung seiner Aufgaben und zur Regelung seiner inneren Ordnung durch einstimmigen Beschluss, der der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder bedarf, eine Geschäftsordnung.

§ 17 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten und zwar bis zum Ablauf des zweiten Quartals des Geschäftsjahres.
2. Die Einladung der Mitglieder hat schriftlich spätestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds unter Angaben der Tagesordnung zu erfolgen.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden.

3. Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten. Im Falle der Behinderung beider durch alle anderen Vorstandsmitglieder.

4. Bei Mitgliedern die im selben Haushalt wohnen, insbesondere Ehepaaren mit Kindern, eingetragenen Lebenspartnern, genügt es, wenn die Einladung zusammen versandt werden.

Die Einladung erfolgt im Textform (§126 b BGB). Die Einladung per E-Mail ist zulässig, wenn sich das betreffende Mitglied mit diesem Verfahren ausdrücklich einverstanden erklärt hat. Die Einverständniserklärung ist schriftlich gegenüber dem Verein abzugeben. Sie ist jederzeit widerruflich.

5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr;
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl der Vorstandsmitglieder, der Mitglieder des Ehrenrates und der Kassenprüfer;
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung;
 - Beschlussfassung über sonstige Anträge, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt;
 - Bestimmung von Ehrenmitgliedern;
 - Entscheidung in allen nach Gesetz und der Satzung bestimmten Angelegenheiten, soweit sie nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.
6. Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Fristgerechte Anträge sind den Mitgliedern mit einer Frist von einer Woche vor der Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Kenntnis zu geben. Für die Mitteilungsform gelten die Regelungen für die Einladung.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind nicht zulässig.

7. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder und Firmenmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, sofern Gesetz oder Satzung nichts Abweichendes bestimmen.
9. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch Vollmacht in Textform durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen.

Ein bevollmächtigtes Mitglied darf höchstens zwei andere Mitglieder vertreten.

10. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit Gesetz oder Satzung nichts Anderes bestimmen. Stimmenthaltungen

und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.

Bei Wahlen zum Vorstand erfolgt die Abstimmung geheim unter Benutzung von Stimmzetteln, bei allen anderen Wahlen grundsätzlich offen. Das Recht der Mitgliederversammlung im Einzelfall ein anderes Abstimmungsverfahren zu beschließen, wird hiervon nicht berührt.

11. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet. Ist keiner von Ihnen anwesend, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied den Vorsitz. Der Versammlungsleiter übt das Hausrecht aus und bestimmt den Ablauf der Versammlung.

Für die Durchführung der Wahlen zum Vorstand und zum Ehrenrat ist ein Wahlausschuss aus drei stimmberechtigten Mitgliedern zu bilden. Dieser wählt einen Vorsitzenden.

12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll als Ergebnisprotokoll schriftlich aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 Außerordentlichen Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/4 der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird. Der Vorstand muß in diesem Fall innerhalb von zwei Monaten die außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 17

§ 19 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat entscheidet in den in dieser Satzung geregelten Fällen.

Daneben kann der Ehrenrat auch zur Vermittlung von Konflikten zwischen Mitgliedern, zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitglieder oder innerhalb des Vorstandes als beratendes Schlichtungsorgan angerufen werden.

2. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren durch Einzelwahl gewählt. Er besteht aus drei regulären Mitgliedern und einen Ersatzmitglied und bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden Mitglieder des Vorstandes dürfen ihn nicht angehören.

Das Ersatzmitglied nimmt an Verfahren teil, bei denen ein reguläres Mitglied aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen verhindert ist oder rückt im Falle des Ausscheidens eines regulären Mitglieds für den Rest der laufenden Amtsperiode des Ehrenrates nach.

3. Die innere Ordnung des Ehrenrates regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes als Vereinsordnung beschließt.

§ 20 Ausschüsse

1. Ständige Ausschüsse sind der Spiel- und der Vorgabenausschuss.
2. Der Vorstand beruft die Mitglieder des Spielausschusses und des Vorgabenausschusses. Den Vorsitz im Ausschuss führt das innerhalb des Vorstandes zuständige Vorstandsmitglied.
3. Dem Spielausschuss und dem Vorgabenausschuss werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Verbandsordnungen des deutschen Golfverbandes e. V. Vollmachten zur Regelung der ihnen durch die Verbandsordnung jeweils zugewiesenen Aufgaben erteilt.
4. Der Vorstand kann darüber hinaus im Bedarfsfall aus dem Kreis der Mitglieder beratende Ausschüsse bilden, denen jeweils mindestens ein Mitglied des Vorstandes angehören soll. Der Ausschuss bestimmt einen Vorsitzenden. Die Vorschläge der Ausschüsse dienen der Unterstützung der Vorstandsarbeit.
5. Der Präsident und der Vizepräsident sind zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Soweit sie dem Ausschuss nicht angehören, haben sie kein Stimmrecht.

§ 21 Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsprüfung erfolgt, wenn nicht der Vorstand die Heranziehung eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers beschließt, durch zwei Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Für die Wählbarkeit gelten die Bestimmungen über den Vorstand entsprechend. Die Wahl erfolgt durch Einzelwahl. Ihre Amtszeit beginnt mit dem Kalenderjahr nach Ihrer Wahl und endet mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung der Vorstandschaft für das von dem Rechnungsprüfern geprüfte Geschäftsjahr beschließt.

§ 22 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Alle Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich beauftragte Mitglieder haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Im Rahmen des § 3 Nr. 26 a EStG kann, unabhängig vom Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB, auch eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

3. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres geltend gemacht werden, in dem der Anspruch entstanden ist. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
4. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
5. Weitere Einzelheiten kann eine Finanzordnung des Vereins regeln, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

D. Satzungsänderung, Auflösung

§ 23 Satzungsänderung

1. Zur Abänderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder erforderlich. Sind weniger als ein Viertel der ordentlichen Mitglieder erschienen, so ist vom Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Berücksichtigung der Mindestteilnehmerzahl beschlußfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zu dieser Versammlung hinzuweisen.
2. Anträge auf Satzungsänderung sind mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen und von diesem bei der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

§ 24 Auflösen des Vereins

1. Soll über eine Auflösung des Vereins entschieden werden, so ist bei Einberufung der Mitgliederversammlung von dem Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe Mitteilung zu machen.
Die Einberufung hat mindestens einen Monat vor dem Versammlungstag zu erfolgen. Diese Versammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder; diese Versammlung kann nur mit einer Drei-Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen Beschlüsse fassen.
Sind in der Versammlung weniger als zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder erschienen, so ist mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, in der der Auflösungsbeschluss ohne Berücksichtigung der Mindestteilnehmerzahl gefasst werden kann. Hierauf ist in der Einladung zu dieser Versammlung hinzuweisen.
2. Der Anfallberechtigte für das Vereinsvermögen wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt.

E. Schlussbestimmungen

§ 25 Sprachregelung

Die Regelungen in dieser Satzung gelten auch, soweit dies aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung nicht ausdrücklich zum Ausdruck kommt, selbstverständlich für weibliche Mitglieder und Amtsträgerinnen.

§ 26 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Golf-Verbandes e.V. und des Bayerischen Golfverbandes e.V.

Der Verein ist außerdem Mitglied von Leading Golf Courses of Germany e. V.

§ 27 Veröffentlichungen

Für Veröffentlichungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 28 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder in Zusammenhang mit der Ausübung des Golfsports, Bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind., § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

§ 29 Vereinsordnung

1. Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe. Insbesondere können folgende Vereinsordnungen erlassen werden:
 - Beitragsordnung
 - Richtlinie zum Datenschutz; diese Richtlinie enthält Regelungen zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitglieder durch den Verein und den Deutschen Golf Verband e. V.
2. Für den Erlass, die Außerkraftsetzung und Änderung der Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.

§ 30 Stand der Satzung

Diese Satzung entspricht dem Stand vom 27. Juli 2021.
